

**0612 Postulat (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse"**

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Bericht des Gemeinderates**

**1. Vorgeschichte**

Das Postulat wurde am 18. Dezember 2006 vom Parlament erheblich erklärt. Der Gemeinderat ersuchte das Parlament mit Bericht vom 28. Januar 2009, die Erfüllungsfrist bis 31. Dezember 2010 zu erstrecken. An der Parlamentssitzung vom 9. März 2009 wurde diese Frist bis Ende März 2010 erstreckt.

**2. Auftrag**

Der Gemeinderat wird beauftragt abzuklären, wie in der Pensionskasse der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat in geeigneter Weise erfolgen kann. Gehe man davon aus, dass eine Pensionskasse eine Versicherung und eine Vermögensverwaltung für ihre Mitglieder darstellt, ohne dass ein Gewinn für die Pensionskasse selbst erwirtschaftet werden muss, sei es angezeigt, die beiden Varianten miteinander zu vergleichen und einen allfälligen Wechsel so vorzubereiten, dass keiner Mitarbeitergruppe substantielle Nachteile erwachsen.

**3. Vorgehen**

Der Gemeinderat beauftragte den Gemeindepräsidenten, unter Beizug der Verwaltungskommission, des Pensionskassenexperten der Pensionskasse sowie eines weiteren unabhängigen Pensionskassensachverständigen das Postulat 0612 zuhanden des Gemeinderates und des Parlaments zu beantworten.

Die Verwaltungskommission beauftragte zunächst den Pensionsversicherungsexperten der Pensionskasse, Marc-André Röthlisberger, AON, einen Bericht zu verfassen, welcher vertieft auf die zu beantwortenden Fragen bei einem Primatwechsel eingeht. Im Weiteren wurde der Pensionsversicherungsexperte aufgefordert, die möglichen Kosten des Besitzstandes bei einem Wechsel vom Leistungsprimat zu einem hinsichtlich der Altersleistungen deckungsgleichen Beitragsprimat zu berechnen. Der durch den Pensionsversicherungsexperten verfasste Bericht "Offene Fragen bei einem allfälligen Primatwechsel" ist als Beilage beigefügt.

Nach Vorliegen des Berichts von Herrn Marc-André Röthlisberger wurde eine Projektgruppe, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und Guido Albisetti als Vertreter der Arbeitgeberseite, Therese Fankhauser und Kurt Gasser als Vertreter der Arbeitnehmerseite, Marc-André Röthlisberger, Pensionsversicherungsexperte der Pensionskasse, Roland Guggenheim der Firma Mercer AG als externer Projektleiter und Martin Baumann, Leiter Pensionskasse, gebildet. Ziel dieser Projektgruppe war die Verifizierung des Berichts von Herrn Marc-André Röthlisberger hinsichtlich der Grundlagen der Modellberechnung und das Aufzeigen möglicher resp.

notwendiger Anpassungen der bestehenden Vorsorgelösung. Der Bericht "Systemwechsel bei der Pensionskasse" ist als Beilage beigefügt.

#### 4. Ergebnis der Prüfung

Die nachfolgend aufgeführten Charakteristika des Leistungs- wie auch des Beitragsprimats bestimmen auch die Vor- und Nachteile beider Systeme. Im reinen Leistungsprimat werden die Alters- und Risikoleistungen (Invalidenrente und Hinterlassenenleistungen) in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt. Bei der Veränderung der Berechnungsgrundlagen (z.B. die zukünftige Lohnentwicklung oder der zu erwartende Vermögensertrag) werden in der Regel nicht die Leistungen, sondern vornehmlich die Finanzierung angepasst. Die Leistungen können aufgrund von Modellberechnungen, welche sich über die gesamte Versicherungsdauer eines Mitgliedes erstrecken, bei dessen Eintritt in die Pensionskasse transparent aufgezeigt werden. Die Finanzierung der Leistungen ist aufgrund der unter den einzelnen Mitgliedern vorherrschenden Solidaritäten nicht nachvollziehbar. Das Modell der kollektiven Finanzierung benachteiligt zudem die jungen Mitglieder. Im Gegensatz dazu passen sich die Leistungen im Beitragsprimat der Finanzierung und dem Vermögensertrag an. Somit kann die Finanzierung gegenüber den Mitgliedern transparent gestaltet werden, die Leistungen sind in ihrer definitiven Höhe jedoch erst bei Eintreten eines versicherten Ereignisses ersichtlich. Schwankungen der Vermögenserträge können im Beitragsprimat unmittelbar auf die Mitglieder überwältigt werden. Im Leistungsprimat ist der zu erwartende Vermögensertrag (technischer Zins) eine Modellberechnungskomponente. Eine Umverteilung des Anlagerisikos auf die Mitglieder ist daher nur indirekt über die Anpassung der Leistungen und Beiträge möglich. Anpassungen des Leistungsplanes sind im Leistungsprimat komplexer als im Beitragsprimat. Dies vor allem aufgrund der vorherrschenden Solidaritäten. Im Weiteren zieht jede Plananpassung, welche eine Leistungsveränderung von Altersleistungen zufolge hat, automatisch die Diskussion von Übergangsregelungen nach sich.

Bei der Umwandlung eines kollektiv finanzierten Leistungsprimats mit einheitlichen Beiträgen in ein Beitragsprimat müssen die gesamten Finanzierungsmechanismen aufgrund der wegfallenden Solidaritäten angepasst werden. Erreicht man für ein junges Mitglied der Pensionskasse, das noch einen Grossteil der Versicherungszeit im Beitragsprimat vor sich hat ohne grössere Schwierigkeiten das gleiche Vorsorgeniveau wie im Leistungsprimat, sieht die Situation der älteren Mitglieder anders aus. Ohne flankierende Massnahmen, die die Auswirkungen eines Primatwechsels abfedern, entstehen für die älteren Mitglieder auch bei massiver Erhöhung der Beiträge Nachteile und Leistungsreduktionen. Damit die Kosten dieser flankierenden Massnahmen (Besitzstand) berechnet werden können, müssen für die Vergleichbarkeit der Leistungen und der Finanzierung der beiden Systeme Berechnungsmodellannahmen festgelegt werden. Diese Annahmen sind im Bericht "Offene Fragen bei einem allfälligen Systemwechsel" von Herrn Marc-André Röthlisberger im Kapitel 3 festgehalten.

Sollen den bisherigen Mitgliedern der Pensionskasse bei der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat keine leistungsrelevanten Nachteile erwachsen, betragen die einmaligen Kosten für die Beibehaltung des heutigen Besitzstandes rund CHF 30 Mio. Dieser Betrag ist zurzeit weder für die Gemeinde Köniz und die angeschlossenen Institutionen noch die Pensionskasse finanziell tragbar. Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz weist per 31.12.2009 einen Deckungsgrad von 112,57% aus. Die Wertschwankungsreserven betragen per Ende 2008 CHF 13 Mio. (Deckungsgrad 107,1%) und per Ende 2009 CHF 24 Mio. Bis zum Erreichen der vollen Risikofähigkeit der Pensionskasse (Deckungsgrad ca. 123%) müssen die Wertschwankungsreserven um weitere CHF 26 Mio. aufgestockt werden. Aufgrund der fehlenden vollen Risikofähigkeit der Pensionskasse muss eine finanzielle Beteiligung der Pensionskasse an die Kosten einer Übergangsregelung abgelehnt werden.

Ohne Anpassungen der Leistungen ist die Reduktion der Besitzstandskosten nur möglich, wenn von einer tieferen Lohnentwicklung und einer verkürzten Übergangsregelung ausgegangen würde. Doch auch in diesem Fall würden sich die Kosten eines Wechsels auf CHF 10 Mio. belaufen und hätten das vorsorgetechnische Einfrieren einer Lohnentwicklung für die kommenden Jahre, also substantielle Nachteile für die betroffene Mitarbeitergruppe, zur Folge.

Die Projektgruppe kommt zum Schluss, dass ein Primatwechsel aufgrund der hohen Kosten nicht zu empfehlen ist.

Aufgrund der intensiv geführten Diskussionen und der vertieften Betrachtung beider Systeme wurden im Bericht von Herrn Roland Guggenheim unter anderem auch diejenigen Schwachstellen aufgeführt, welche das heutige Leistungsprimat der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz beinhaltet.

## 5. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat legte, unter der Vorgabe, dass der Primatwechsel sowohl für die Mitglieder wie auch für die Arbeitgeber keine erhebliche Verschlechterung bewirken soll, für die Beurteilung eines möglichen Primatwechsels folgende Voraussetzungen fest:

- Die Personalvorsorge der Gemeinde Köniz muss den Bedürfnisse der heutigen Arbeitswelt gerecht werden.
- Übergangsregelungen müssen faire Bedingungen für die Betroffenen bieten.
- Ein Systemwechsel muss für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen finanziell tragbar sein.
- Ein Systemwechsel darf keine Sparmassnahmen darstellen.
- Personalpolitische Aspekte und Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung.

Der Gemeinderat musste nach sorgfältiger Analyse der Vor- und Nachteile feststellen, dass die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies soll nachfolgend aufgezeigt werden:

### Die Personalvorsorge der Gemeinde Köniz muss den Bedürfnisse der heutigen Arbeitswelt gerecht werden

Beim Beitragsprimat kann ein sogenanntes Duoprivat gewählt werden. Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat, die Risikoleistungen nach dem Leistungsprimat (in Prozent des versicherten Lohnes) definiert. Somit wirkt sich der Kapitalbildungsprozess nicht auf die Risikoleistungen aus. Die Verwaltung eines Beitragsprimats gestaltet sich einfacher und ist aufgrund der individuellen Finanzierung und Kontenführung einfacher zu kontrollieren. Flexible Teilzeitarbeitsmodelle können in einem Beitragsprimat mit wesentlich kleinerem Aufwand nachgebildet werden. Aufgrund der individuellen Finanzierung ist eine Planvielfalt im Beitragsprimat eher möglich.

Demgegenüber steht die mögliche Planbarkeit der Altersleistungen gemäss heutigem System. Auch können beim heutigen Leistungsprimat die Risikoleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes definiert werden, die losgelöst von den anrechenbaren Versicherungsjahren definiert werden. Heutige Informatiklösungen sind soweit entwickelt, dass technisch anspruchsvolle Abläufe (z.B. Pensenänderung) in einem Arbeitsschritt durchgeführt werden können. Flexible Arbeitszeitmodelle werden auch aufgrund von gesetzlichen Anpassungen (Strukturreform - "Erleichterung der Arbeitsmarktbedingungen älterer Arbeitnehmer") besser umgesetzt werden können. Im Zuge der Revision des Personalreglements der Gemeinde Köniz (Projekt "Modernes Personalrecht") wird die Pensionskasse den gesamten gesetzlichen Freiraum ausnützen, um die möglichen Änderungen des Personalreglements vorsorgetechnisch abbilden zu können.

Obwohl das Beitragsprimat hinsichtlich der technischen Verwaltung, Finanzierung und möglichen Planvielfalt einfacher erscheint, ist das bestehende Leistungsprimat aufgrund der Anpassungsfähigkeit an heutige Arbeitszeitmodelle und vor allem durch die Planbarkeit der Altersleistungen als zeitgemässes Vorsorgesystem dem Beitragsprimat ebenbürtig.

### Übergangsregelungen müssen faire Bedingungen für die Betroffenen bieten

Viele Mitglieder der Pensionskasse sind langjährige Mitarbeiter der Gemeinde Köniz. Sie alle haben sich bei der Finanzierung der Altersleistungen der heutigen Rentner während Jahren solidarisch gezeigt und die überdurchschnittlichen Rentenleistungen mitfinanziert. Auch ist zu beachten, dass das Durchschnittsalter der Mitglieder der Pensionskasse mit 47 Jahren eher hoch ist. Bei massiven Einschnitten resp. Reduktionen der Altersleistungen ist der zeitliche Ho-

horizont zur Deckung von Lücken kurz. Daher betrachtet es der Gemeinderat als seine Aufgabe, faire Bedingungen für die sogenannte Eintrittsgeneration zu gestalten.

#### Ein Systemwechsel muss für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen finanziell tragbar sein

Nicht nur die Kosten des Primatwechsels zwischen CHF 10 - 30 Mio. sind für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen zur Zeit nicht tragbar, auch die erhöhte Beitragslast nach einem Primatwechsel stellt eine hohe Herausforderung an die Personalbudgets der einzelnen Arbeitgeber dar.

#### Ein Systemwechsel darf keine Sparmassnahmen darstellen

Aus Sicht des Gemeinderates soll ein Primatwechsel weder auf der Basis von schlechteren Leistungen noch von höheren Beiträgen durchgeführt werden. Aufgrund der fehlenden finanziellen Ressourcen der Pensionskasse, der Gemeinde und der einzelnen angeschlossenen Institutionen könnte der Wechsel nur unter Abbau von Leistungen und massiver Erhöhung von Beiträgen durchgeführt werden. Eine damit einhergehende Unzufriedenheit der Mitglieder der Pensionskasse kann daher nur vermieden werden, wenn auf einen Primatwechsel verzichtet wird.

#### Personalpolitische Aspekte und Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung

Aus der Erfahrung der Pensionsversicherungsexperten droht bei einem Primatwechsel ein indirekter Leistungsabbau. Auch bei der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde wäre dies der Fall. Nicht nur, dass die Besitzstandregelung als nicht finanzierbar erscheint, der Wechsel würde eine Erhöhung der Beiträge, den Wegfall von Solidaritäten und eine Umverteilung des Anlagerisikos nach sich ziehen. Aus Sicht des Gemeinderates müssen solch tiefgreifende Veränderungen im sozialen Vorsorgegefüge in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Schritt für Schritt erarbeitet, kommentiert und kommuniziert werden. Die Zufriedenheit und Zustimmung der Pensionskasse gegenüber ist durch eine jahrelang gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern entstanden. Diesem Umstand muss auch bei sämtlichen zukünftigen Anpassungen und Veränderungen Rechnung getragen werden.

Nebst einer interessanten und herausfordernden Tätigkeit, einem marktgerechten Lohn, setzt sich die Gemeinde Köniz als Arbeitgeberin für eine überdurchschnittliche Altersvorsorge ein und setzt so ein starkes und positives Signal gegen aussen. Im Zuge von Neuanstellungen wird der Faktor "Soziale Absicherung / Altersvorsorge" immer wichtiger. Die Gemeinde Köniz als Arbeitgeberin ist sich dieser Tatsache bewusst und nimmt ihre Verantwortung wahr.

#### Fazit:

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass zum heutigen Zeitpunkt von einem Primatwechsel abzusehen ist. Dies aus folgenden Gründen:

- Das heutige Leistungsprimat ist bei den Mitgliedern anerkannt und akzeptiert. Die Pensionskasse ist gut organisiert und die Finanzierung der Leistungen konnte in den letzten Jahren immer gewährleistet werden. Die Kasse befindet sich in Überdeckung. Gewisse aus heutiger Sicht angezeigte Anpassungen und Verbesserungen können auch beim Leistungsprimat vorgenommen werden. Der Primatwechsel ist deshalb nicht zwingend.
- Der Wechsel auf das Beitragsprimat führt letztlich zu einer Verschiebung des Finanzierungsrisikos zu Lasten der Versicherten.
- Die sog. "Übergangsgeneration" müsste aus Gründen der Fairness und Gleichbehandlung bei einem Primatwechsel vor massivem Leistungsabbau bewahrt werden. Die Generation der über 40-Jährigen hat in der Vergangenheit aufgrund der Solidaritäten zwischen jungen und alten Versicherten höhere Beiträge entrichtet als beim Beitragsprimat. Diese Generation jetzt bei einem Primatwechsel erheblichen Nachteilen auszusetzen, kommt für den Gemeinderat nicht in Frage. Die entsprechend notwendigen Übergangsregelungen hätten Kosten von rund 30 Mio. zur Folge. Übergangsregelungen mit geringeren Kostenfolgen von CHF 10 - 26 Mio. hätten substantielle Nachteile für die Mitarbeitergruppe zur Folge. Angesichts der finanziellen Perspektiven und Ziele des Gemeinderats sind diese

Übergangskosten auf absehbare Zeit nicht finanzierbar. Auch die Kasse selber ist zurzeit nicht in der Lage, diese Kosten zu übernehmen.

## 6. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat und die Verwaltungskommission der Pensionskasse haben gestützt auf eigene Erkenntnisse, die durch den Bericht von Herrn Guggenheim bestätigt wurden, die Notwendigkeit gewisser Anpassungen am bestehenden System der Pensionskasse erkannt. Nach der Abschreibung des Postulats durch das Parlament wird der Gemeinderat, gestützt auf den Bericht von Herrn Roland Guggenheim, Mercer AG, die Anpassung der in diesem Bericht aufgezeigten Schwachstellen zusammen mit der Verwaltungskommission der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz und im engen Dialog mit den Sozialpartnern einleiten. Eine bereits in die Wege geleitete Massnahme ist die Einführung einer eigenen Verwaltungssoftware per 1. Januar 2011. Dadurch ist eine effiziente, kostengünstige und flexible, den heutigen Anforderungen angepasste, Administration gewährleistet. Im Weiteren wird die Verselbstständigung der Pensionskasse als selbstständig öffentlich rechtliche Einrichtung vollzogen.

## 7. Verselbständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse

Mit Bericht und Antrag vom 28. Januar 2009 wurde das Parlament über den Stand der Verselbstständigung der Pensionskasse informiert. Eine Einigung mit dem Kantonalen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) hinsichtlich der zwei strittigen Themen "Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohnes bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder Lohnes" und "externe Mitgliedschaft nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses" war bisher das pièce de résistance.

### Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohnes bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder Lohnes

Nachdem das Parlament die Vorlage am 11. Dezember 2009 verabschiedet hat, wird der Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist (1. April 2010) den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen, voraussichtlich der 1. Januar 2011. Auf diesen Zeitpunkt wird eine neue gesetzliche Bestimmung eingeführt, die älteren Arbeitnehmenden die Beteiligung am Arbeitsmarkt erleichtern. Diese neue Bestimmung erlaubt es, bei der Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des versicherten Lohnes um die Hälfte ab Alter 58, den bisherigen versicherten Lohn beizubehalten. Die Pensionskasse wird den entsprechenden Passus im Reglement der Pensionskasse dem neuen Bundesrecht anpassen. Das von der Pensionskasse verfolgte Ziel der Beibehaltung der seit 20 Jahren angewandten Praxis der Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohnes bei Beschäftigungsgrad- oder Lohnreduktionen ist somit erreicht.

### Externe Mitgliedschaft nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Die Pensionskasse hat zurzeit 4 externe Mitglieder. Die bestehende Lösung gibt langjährigen, älteren Mitgliedern beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge bis zum Anspruch auf die Altersrente der Pensionskasse weiterzuführen. Das ASVS verlangt, dass eine externe Mitgliedschaft auf maximal 2 Jahre beschränkt wird. Der Gemeinderat wird die bundesrechtlich zulässige Regelung in das überarbeitete Reglement und die Vorsorgeverordnung übernehmen.

Das Reglement und die Vorsorgeverordnung werden zurzeit den neusten gesetzlichen Bestimmungen angepasst und anlässlich der nächsten Sitzung der Verwaltungskommission vom 29. April 2010 besprochen und verabschiedet. Sollte eine weitere Sitzung der Verwaltungskommission notwendig sein, wird diese so rasch als möglich einberufen. Sämtliche Anpassungen werden anlässlich der Hauptversammlung vom 15. Juni 2010 den Mitgliedern der Pensionskasse vorgelegt. Parallel dazu erfolgt die erneute Vorprüfung durch das ASVS. Im Anschluss wird das Reglement und die Vorsorgeverordnung vom Gemeinderat, voraussichtlich im August 2010, verabschiedet. Die Verabschiedung der Reglementsrevision im Parlament ist im November 2010 geplant. Durch die Verabschiedung des Reglements durch das Parlament er-

hält die Pensionskasse den Status einer selbständig öffentlichrechtlichen Einrichtung. Das Inkrafttreten des Reglements und der Vorsorgeverordnung ist per 1. Januar 2011 vorgesehen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 30. März 2010

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

- Bericht Marc-André Röthlisberger, AON - "Offene Fragen bei einem Primatwechsel"
- Bericht Roland Guggenheim, Mercer AG - "Systemwechsel bei der Pensionskasse"
- Vorstosstext und Antwort des Gemeinderats vom 8. November 2006

## Parlamentssitzung vom 11. Dezember 2006

Beantwortung 0612

### Postulat CVP/EVP betr. Systemwechsel bei der Pensionskasse

---

#### Text des Postulates

Der Gemeinderat wird beauftragt abzuklären, wie in der Pensionskasse der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat in geeigneter Weise erfolgen kann.

#### Begründung

Die Pensionskasse der Gemeinde Köniz ist heute gemäss dem Leistungsprimat aufgebaut. Viele andere Pensionskassen sind nach dem Beitragsprimat aufgebaut. Geht man davon aus, dass eine Pensionskasse eine Versicherung und eine Vermögensverwaltung für ihre Mitglieder darstellt, ohne dass ein Gewinn für die Pensionskasse selbst erwirtschaftet werden muss, ist es angezeigt, die beiden Varianten miteinander zu vergleichen und einen allfälligen Wechsel so vorzubereiten, dass keiner Mitarbeitergruppe substantielle Nachteile erwachsen.

Dem Leistungsprimat geht der Ruf voraus, dass es für die Arbeitnehmer „besser“ sei. Hingegen ist das Beitragsprimat vorab bei jungen Mitarbeitern beliebter. Das hat seinen guten Grund:

Das Leistungsprimat hat die Eigenschaft, dass junge Arbeitnehmer (typisch zwischen 20 und 45 Jahren) einen höheren Beitrag zahlen, als dies für den technischen Deckungsbeitrag notwendig wäre. Umgekehrt bezahlen ältere Mitarbeiter (typisch zwischen 50 und 65 Jahren) einen kleineren Beitrag, als dies für den technischen Deckungsbeitrag notwendig wäre. In diesem Zusammenhang wird von einem Solidaritätsbeitrag der Jungen für die älteren Mitarbeiter gesprochen. Diese Umverteilung hat in der heutigen Arbeitswelt allerdings erhebliche Nachteile. So sind die Regelungen bei einer vorzeitigen Pensionierung schwierig, weil nicht mit dem angesparten Kapital gerechnet werden kann. Einfacher, flexibler und gerechter ist das Beitragsprimat. Hier wird das für die Person gesparte Kapital (einbezahlt von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) von der Pensionskasse verzinst und bei der Pensionierung je nach Alter zu einem dannzumal gültigen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat hat allerdings einige Tücken, die einer sorgfältigen Abklärung bedürfen und einer geeigneten Übergangsregelung. Insbesondere ist festzulegen, für welche Mitarbeiter wann und zu welchen Konditionen ein Übergang erfolgen kann.

Eingereicht am 19. Juni 2006

**Hermann Gysel**, Valentin Lagler, Ignaz Caminada, Rolf Zwahlen, Marco Streiff, Christian Vifian, Rita Sidler, Alfred Arm, Stephie Staub-Muheim, Thomas Häni, Bernhard Bichsel, Barbara Mooser, Mark Stucker, Stefan Lehmann, Hans Moser, Ueli Salvisberg, Christian Burren, Elisabeth Rügsegger, Daniel Krebs, Hansueli Pestalozzi, Liz Fischli-Giesser, Urs Maibach, Ursula Wyss, Jan Remund, Peter Antenen, Niklaus Hofer (26)

## **Antwort des Gemeinderates**

An der Parlamentssitzung vom 8. Mai 2006 wurde die überparteiliche Motion betreffend die Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft beschlossen. Als Vollzugstermin wurde der 1.1.2009 bestimmt.

Anlässlich der Beratungen dieses Geschäftes war am Rande von einem Systemwechsel (Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat) die Rede. Der Gemeinderat hat zu dieser Frage klar Position bezogen und erklärt, dass ein solcher Systemwechsel sehr grosse Veränderungen bringe, die nicht gleichzeitig mit der Verselbständigung der Rechtsform vollzogen werden sollten.

Der Gemeinderat ist jedoch bereit, nach Vollzug der Verselbständigung, die Frage eines Systemwechsels (Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat) sehr sorgfältig zu prüfen.

## **Antrag**

Annahme als Postulat

Köniz, 8. November 2006

**Der Gemeinderat**